Auszug aus der Tageszeitung
"NORDDEUTSCHE RUNDSCHAU"

vom 16. Marg. 1985

Bekanntmachung Nr. 15 der Gemeinde Hohenlockstedt

Betr.: Genehmigung der 1. (vereinfachten) Anderung des Bebeuungsplanes Nr. 4a "Muna" für den Bereich der Schneidemühler Straße

Die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 14. Juni 1984 als Satzung beschlossene 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a "Muna" für den Bereich der Schneidemühler Straße, bestehend aus der Planzeichnung – Teil A – und dem Text – Teil B – wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 18. Oktober 1984, Az.: 601-6120-03 III. 1-105 mit Hinweisen nach § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2–4 BBauG 1976/1979 genehmigt.

Die Hinweise wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 29. November 1984 erfüllt.

Die Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan wird mit Beginn des 17. März 1985 rechtsverbindlich. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Hohenlockstedt, Zimmer 7, Kieler Straße 51, Hohenlockstedt, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Eine Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Außstellung des Bebauungsplanes mit Aussahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverbalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 155a BBauG 1976/1979).

Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1978 (BGBl. I S. 2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hohenlockstedt, den 13. März 1985

Gemeinde Hohenlockstedt Der Bürgermeister gez. Bollmann

Veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau am 18. März 1985.

BEGRÜNDUNG

über die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

Nr. 4 a " MUNA " für das Gebiet Schneidemühler Straße

Aufgestellt:
Eleonore Okkens- Böse
- Architektin
Brunsbütteler Straße 21
2212 Brunsbüttel

1. Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen für den Bebauungsplan bilden:

- Bundesbaugesetz
- Baunutzungsverordnung
- Landesbauordnung Schleswig Holstein
- Planzeichenverordnung

Die vorliegende 3. Änderung das Bebauungsplanes wurde aus dem genehmigten Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenlockstedt entwickelt.

2. Lage und Umfang des Änderungsgebietes

Die Änderungsflächen liegen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4 a " Muna " und umfassen ein Gebiet von ca 0,35 ha.

3. Städtbauliche Maßnahmen

Die Plankonzeption sieht eine Reduzierung der Straßemausbaubreite der Schneidemühler Straße von bisher 8,50 m
auf neu 7,50 m vor. Der Straßenquerschnitt wird mit
einer Fahrbahnbreite von 4,50 m und beidseitigem 1,50 m
breiten Bürgersteigen-festgesetzt. Ein Gehweg wird als
überfahrbarer Bordstein im Bebauungsplan festgesetzt.

4. Versorgungsmaßnahmen

Das Plangebiet ist voll erschlossen und besitzt alle Ver- und Entsorgungsanlagen wie Wasser, Strom und Kanalisation. Im Rahmen der Anderung entstehen diesbezüglich keine Kosten.

5. Kosten

Durch die Änderung, Reduzierung des Straßenquerschnittes werden sich die Erstellungskosten un 26.000,-- Dm verringern.

Die Erschließungsarbeiten für den Änderungsbereich sollen umgehend durchgeführt werden.

Hohenlockstedt, den 11.7.1984



Gemeinde Hohenlockstedt

Der Bürgermeister

(Oppenkowski) 1. stellv. Bürgermeister

Die Übereinstimmung der vor-Jumstehenden Abschrift
(Ablichtung usw.) mit de K. Slaten A-3 der Regnundhung

(Genaue Bezeichnung der Urkunde)
wird hiermit amtlich beglaubigt.
Die Beglaubigung dient der Vorlage bei
Luch Henrichte (Behörde)

Gebühr DM Hohenlockstedt 1985

(Behörde)

(Behörde)